Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du

commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 15 (1897)

Heft: 201

Anhang: Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten.

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt.

3. August 1897.

Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten.

· (Gesetz vom 23. Juli 1897. In Kraft getreten am gleichen Tage.)

- CE # 825

Uebersicht der die Schweiz hauptsächlich interessierenden Positionen.

Dwe dear our - I	
Artikel.	Neuer Zoli
Farben aus Steinkohlenteer (K 35 %, W 25%)	30 %
Andere Produkte aus Steinkohlenteer (K 20%, W frei)	25 %
Extrakte zum Färben und Gerben (K 7/8 c., W 10 0/0):	
Farbholz-Extrakte	7/s cents
Sumak-Extrakt und andere	⁵ / ₈ cents 25 ⁰ / ₀
Pharmaceutische Produkte:	20 /0
alkoholhaltige (K u. W 50 c.)	55 cents
im Minimum:	25 °/° 25 °/°
Feilen aller Art:	
hi- Ol/lineha Zell i) lama	per Dntzend: 30 cents
üher 2½ his 4½ Zoll lang (bis 4 Zoll: K und W	50 cents
35 c. per Dutzend)	75 cents
darüber D. 2.—; W: 9 Zoll u. darüber D. 1.—p. Dtzd.)	D. 1. —
Aluminium, auch legiert, roh (K 15 cents, W 10 c.) .	8 cents
Aluminium in Platten, Blechen, Stangen und Stäben	10 00 11
(K 15 cents, W 10 c.)	13 cents
Aluminiumwaren (K 45 %, W 35 %)	45 %
Metallwaren, im Tarif nicht besonders genannte, inkl. Maschinen (K 45 %, W 35 %).	45 °/0
Taschenuhren (K u. W 25 %):	
Werke von Taschenuhren, in Schalen oder getrennt eingeführt:	per Stück:
mit höchstens 7 Steinen	35 cents
mit 8 his 11 Steinen	50 , 75 , ad val.
mit 16 und 17 Steinen	D. 1. 25 ad val.
Gehäuse u. Bestandteile von Taschenuhren; Taschen-	
oder Schiffs-Chronometer (K. u. W 25 %)	40 °/o
Edelsteine zur Uhrenfabrikation: (K u. W frei)	10 %
Edelsteine, geschliffen, ungefasst (K 10 %, W 25 %)	10 %
Bijouterien und Juwelierwaren (K 50 %, W 35 %)	60 º/o
Holzwaren, auch Holzschnitzereien (K 35 %),	25 0/-
W 25 %	35 °/ ₀
Tabak: Deckblatt-Tabak ²) mit den Rippen (K2, W1.50)	D. 1.85 2.50
» entrippt (K 2.75, W 2.25) . Fülltabak:	J 2.30
mit den Rippen (K u. W. 35 c.)	35 cents
entrippt (K u. W 50 c.)	50 »
Cigarren und Cigaretten (K 4.50 + 25 %; W 4 + 25 %	D. 4. —
25 %	1 + 25 % 55 cents
Anderer verarbeiteter oder unverarbeiteter Tabak (K u.	00 001163
W 40 c.)	55 »
Käse und Butter (K 6 c., W 4 c.)	6 cents
Milch, kondensiert, sterilisiert oder auf andere Art	,
konserviert (K 3 c., W 2 c.)	2 cents
Milchzucker (K 8 c., W 5 c.)	5 cents
Konservierte Gemüse, Suppenkonserven etc. (K 40 $^{\circ}/_{\circ}$, W 30 $^{\circ}/_{\circ}$)	40,0/0
Obst, gedörrt, getrocknet etc. (K 2 c., W 20 $^{\rm 0}/{\rm o}$)	2 cents
Chocolade und zubereiteter Kakao: (K: Gewbhniohe Chokolade und zubereiteter Kakao 2 c., Chokolade Konfekt 3 %). — W: Chokolade, verslest oder gewürzt, his 35 c. por Pfund wort, sowie znbereiteter Kakao: 2 c.; über 35 c. per Pfund wert, sowie Chokolade-Konfekt 35 %).	

Anmerkung. - 1. Die Angaben in Klammern bei jeder Tarisposition bedeuten :

1)	Ein	englischer Zoll	ca. 25.4 mm.						
*)	Als	Deckhlatt-Tabak	wird solcher	behandelt.	der	zu mehr	als	15 % aus	Deck.
hlättern	hest	eht, die sich zur	Cigarrenfahri	kation oign	an			10 /0 440	20011

hlich	interessierenden Positionen.	
	Artikel.	Neuer Zoli
	höchstens 15 cents per Pfund wert üher 15—94 cents per Pfund wert üher 24—35 cents per Pfund wert über 35 cents per Pfund wert Das Gewicht der innern Verpackung wird zum zollpflichtigen Nettogewichte gerechnet.	2 ¹ / ₂ cents 2 ¹ / ₂ c. + 10°/• 5 c. + 10°/• 50°/•
Ungez	uckerter, gemahlener Kakao (K u. W 2 c.)	5 cents
	nth, Kirschwasser, Magenbitter; Liqueurs 2.50, W 1.80 per «Proof-Gallon» 1)	per Proof-Gallon:1) D. 2, 25
Wein		per Dutzend Flaschen:
	in Flaschen von mehr als 1 Pint (0,4731 l) und nicht mehr als 1 Quart (0,9463 l) (K u. W per Dtzd. Flaschen 8.—) in Flaschen von mehr als ½ Pint und nicht üher 1 Pint (K u. W per Dtzd. Flaschen 4.—)	D. 8. — • 4. —
	in Flaschen von 1/2 Pint oder weniger (K u. W per Dtzd. Flaschen 2.—)	, 2. —
Wein	e, nicht moussierende, und Wermut:	per Gallon:
J. §.	in Fässern, wenn nicht mehr als 14 % reinen Alkohol ent-	40 cents
	in Fässern, wenn mehr als 14 % reinen Alkohol enthaltend (K u. W 50 c. per Gallone)	50 cents
	1 Pint und nicht mehr als 1 Quart, oder in Kisten von 24 Flaschen, die nicht mehr als 1 Pint halten (K u. W 1.60, hezw. 80 c. per Dtzd. Flaschen)	per Kiste: 1.60
	Beim Import von grösser i Flaschen (z. B. 1 l) wird für jedes Pint oder Bruchteil desselhen ein Zuschlag von 5 cents erhoben. Flaschenweine und Wermut von mehr als 24 % Alkohol	1.00
	werden verzollt wie Spirituosen.	
Maize	extrakt: in Fässern (K 20 c., W 15 c. per Gallon) in Flaschen (K 40 c., W 30 c. per Gallon) in festem Zustande oder kondensiert (K 40 % W 30 %)	per Gallon: 20 cents 40 40 %
Mine	ralwasser, natürliches (K u. W frei) und künstliches:	per Dutzend Flaschen:
	in Flaschen von 1 Pint (0,4731 1) oder weniger (K 16 c. per Dtzd. Flaschen, W 20 %)	20 cents
	in Krügen, oder in Flaschen von mehr als 1 Quart	per Gallon:
	(K 20 c. per Gallon, W 20 %). 2 Auf Flaschen, die vom 1. Fehr. 1898 an mit Spirituosen, Wein, Malzestrakt oder Mineralwasser gefüllt eingehen, nuss der Inhalt durch Zeichen im Glase selbst angegeben sein.	4 c. + Zoll d. Gefässe
Bauı	nwollgarn, e-nfach, Kettengarn, in jeder Aufmachung:	
10		per Pfund: 3 cents
	über Nr. 15 his Nr. 30	for jede Nummer per Plund: 1/5 cent 1/4 cent
ge	bleicht, gefärbt, bunt; ferner gezwirnte Kettengarne: his Nr. 20	per Pfund: 6 cents für jedo Nummer
0	über Nr. 20 bis Nr. 80	per Pfund: 1/4 cent 3/10 cent
	otton card laps, roping, Kammzug, Vorgespinst oulgarn, Häkel-, Strick- und Stickgarn auf Spulen oder in Strangen:	45 º/o
	wenu jede Spule oder Strange nicht über 100 Yards (1 Yard = 0,9144 m) Garn enthält	per Dutzond Spulen oder Strangen: 6 cents
	wenu üher 100 Yards Garn enthaltend: für je 100 Yards oder Bruchteil mehr	per Dutzend Spulea oder Strangen: 6 cents
	weun in anderer Aufmachung als auf Spulen oder Strangen	per 100 Yards oder Bruchteil: 1/2 cent

¹) Das "Proof-Gallon" enthält nach dem "Internal Revenue Law" vom 1. Juli 1889 50 Volumprozente reinen Alkohol von 0,7939 spezifischem Gewicht bei einer Temperatur von 60" Fahrenheit.

Artikel.	Neuer Zoll	Artikel.	Neuer Zoll
Esile von 1890: Bannwollgarn und Zwirn, per Pfund im Werte von 25 cents und weniger: 10 c. p. Pfd.; 25-40 cents wert: 18 c.; 40-50 cents wert: 23 c.; 50-50 cents wert: 28 c.; 60-70 cents wert: 35 c.;		Die gleichen Tücher mit Hohlsäumen oder Nachahmun-	
1 Doll, per Pfund wert: 50 %.	· Dust of	gen von solchen, «revered», oder mit eingezogenen Fäden (K 50 %, W 40 %): Gewebezoll wie oben,	
per Dutzend Spulen.		mit 10 % Zuschlag, jedoch im Minimum	55 °/6
Zölle von 1894: Dieselben stimmen im wesentlicben überein mit den neuen Zöllen. Für Garn im Wert von höchstens 25 c. per Pfund be- trug jedoch der Maximalzoll 8 c. und für Garn im Wert von 25-40 c.		Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle: bestickt (K 60 %, W 50 %) im Minimum	
per Pfund 15 c. per Pfund. Garn im Werte von über 40 c.: 45 %.		Baumwollgewebe, in denen durch das Verweben an-	
Baumwollgewebe. Dle 1894er Zölle (W) sind, we nichts anderes bemerkt ist, durchwegs un-		derer als der gewöhnlichen Ketten- und Schussfäden	
Die 1894er Zölle (W) sind, wo nichts anderes bemerkt ist, durchwegs un- verändert beisebalten worden. —Die in Klammer beigefütgten Ansätze des 1830er Tarifes (K) beziehen sich, wie die neuen Zölle, obenfalls auf den Quadratyard.	MISTS V	Figuren gebildet sind, roh, gebleicht, gefärbt etc. (K 40 %, W 35 %): Zoll des betreffenden Gewebes,	
1 Quadratyard = circa 0,555 Quadratmeter. 1 Quadratzoll = circa 6,55 Quadratcentimeter. 1 Yard = 91,4 cm; 1 Zoll = circa 2,55		je nach Gewicht und Fadenzahl, mit folgenden Zu- schlägen:	
Gewebe mit höchstens 50 Fäden in Kette und Schuss		im Werte von 7 cents oder weniger per Quadratyard, per Yard ² : 1 cent.	
	er Quadratyard:	im Werte von mehr als 7 cents per Quadratyard, per Yard 2: 2 cents.	
roh (K 2 c.) gebleicht (K 2½/2 c.) bunt, gefärbt, bedruckt (K 4 c.)	1 cent 1'/4 cent 2 cents	Wirk- und Strickwaren (Hemden, Unterhosen, Westen,	
Gewebe mit über 50 bis 100 Fäden in Kette und Schuss		« union suits », Tricots, cache-corsets und alle Unter- kleider), Hand- oder Maschinenarbeit, ausgenommen	
auf den Quadratzon.	Pfund an Yards 2 haltend: 6 6—9 über 9	Strümple, Socken und Halbsocken; aus Baumwolle	
roh (K 2 ¹ /4 c)	in cents per Yard ³ : /4 1 ¹ / ₂ 1 ³ / ₄	oder andern vegetabilischen Stoffen: im Werte von nicht mehr als D. 1.50 per Dutzend	p. Dutz v. Wert.
gebleicht (K 3 c.)	/2 13/4 21/4	(K 35 %, W 50 %)	60 cents + 15 °/ ₀
Gewebe mit höchstens 100 Fäden auf den Quadratzoll:		(K. 1.— p. Dutz + 35 %, W 50 %) im Werte von über D. 3.— und nicht über D. 5.— p. Dtzd. (K. 1. 25 p. Dtzd. + 40 %; W 50 %)	1.10 + 15 ⁰ / ₀ p. Dtzd v. Wert
roh, im Werte von über 7 cents per Yard ² (K 35 ⁰ / ₀) ¹) gebleicht, im Werte von über 9 cents per Yard ³ (K 35 ⁰ / ₀)	25 °/ ₀ ·	im werte von uber D. 5. — und nicht uber D. 1. —	1. 50 + 25 %
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12 cents per Yard ² (K 35 %) · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	30 º/o	p. Dtzd. (K 1. 50 p. Dtzd. + 40 %; W 50 %). im Werte von über D. 7. — und nicht über D. 15. —	1. 75 + 35 %
Gewebe mit 101 bis 150 Fäden in Kette und Schuss	Pfund an Yards 2	p. Dtzd. (K 2. — p. Dtzd. + 40 %; W 50 %). im Werte von über D. 15 p. Dtzd. (K 2. — p. Dtzd.	2. 25 + 35 %
bis 4	haltend: 4-6 6-8 über 8	+ 40 %; W 50 %	5(1 °/ ₀ 50 °/ ₀
roh (K 3 c.)	in cents per Yard ² : $2 2 2^{1/2} 2^{3/4}$ $3 3^{1/2} 3^{3/4}$	Baumwollfabrikate, im Tarif nicht besonders genannt	00 /0
gebleicht (K 4 c.)	35/4 41/4 41/2	(K 40 %, W 35 %)	45 ⁰ / ₀
Die gleichen Gewebe (101 bis 150 Fäden): roh, im Werte von über 9 cents per Yard ² (K 40 ⁰ / ₀) ²)	30 º/o	Hand- oder Maschinen-Stickereien, Besatzartikel, Vor- hänge, gestickte Taschentücher, Spitzen etc. aus Baum-	
gebleicht, im Werte von über 11 cents per Yard 2 (K 40 %) 2) bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12½ cents	35 %	wolle oder Leinen (K 60 %, W 50 %)	60 º/o
per Yard 2 (K 40 %)	35 ⋅⁰/₀	Alle Gewebe und sonstige Baumwollwaren aus Garnen, die feiner sind als Nr. 10, unterliegen einem Zuschlag	
Gewebe mit 151 bis 200 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:	n Yards 2 baltend:	von 10 % ad val.	
zoli irc	ents per Yard ² : 3/4 3 3 ¹ /2	Wollengarn:	p. Pfund — v. Wart
gebleicht (K. $4^{1/2}$ c.)	/2 4 41/4	im Werte von nicht mehr als 30 cents p. Pfd. (K: bis 30 c. wert 37½ c. + 35 %. — W 30 %)	25 cents + 40 %
Die gleichen Gewehe (151 bis 200 Fäden):		bis 40 c, wert 33 c, \pm 35 %, üher 40 c, wert 38 2 c.	
rob, im Werte von über 10 cents per Yard 2 (K $45~^0/o$) 3) gebleicht, im Werte von über 12 cents per Yard 2 (K $45~^0/o$) 3)	35 % 35 %	+ 40 % W: bis 40 c. wert 30 %, über 40 c. wert 40 %.	35 cents + 40 %
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 12½ cents per Yard ½ (K 45 %))	40 º/o	Wollengewebe:	
Gewebe mit 201 bis 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:		Tuche (cloths), Strick- und Wirkwaren (s. auch Kleider) und andere Waren, ganz oder teilweise	
(Die Zölle von 1894 waren hier durchwegs 1/2 cent per Pfund a	n Yards 2 haltend: -31/2 31/2-5 über 5	aus Wolle: im Wertc von nicht mehr als 40 cents per Pfund (K:	
roh (K 4 ¹ / ₂ c.)	ents per Yard ² :	bis 30 c. wert, 33 c. p. Pfd. + 40 %, 30 bis 40 c. wert, 38½ c. p. Pfd. + 40 %. W: bis 50 c. wert 40 %.	
gebleicht (K $5^{1/2}$ c.)		wert 40 %	30 cents + 50 %
Die gleichen Gewebe (201 bis 300 Fäden):		Pfund (K: 44 c. p. Pfd. + 50 %. — W über 50 c. wert 50 %)	40 cents + 50 %
roh, im Werte von über 12 ¹ / ₂ cents per Yard ² (K 45 ^e / ₀ , W 35 ⁰ / ₀)	40 º/o	im Werte von über 70 cents p. Pfd. (K: 44 c. p. Pfd. + 50 %). W 50 %).	
gebleicht, im Wert von über 15 cents per Yard ² (K 45 %, W 35 %) ⁴)	40 º/o	Frauen- und Kinderkleiderstoffe, Rockfutter, Italian Cloth	40 cents — 55 /6
bunt, gefärbt, bedruckt, im Werte von über 17 ¹ /2 cents per Yard ² (K 45 %, W 35 %) ⁴)	40 °/n	und ähnliche Waren, nicht über 4 Unzen (1 Unze = ca. 28,35 g) per Quadratyard 1 (ca. 0,836	
Gewebe mit mehr als 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll:		Quadratmeter), ganz oder teilweise aus Wolle (K 12 c.	p. Yard 2 - v. Wert
(Die Zölle von 1894 waren hier durchwegs 1-2 cents per Yard 2 niedriger. Eine genauere Vergleicbung ist wegen veränderter Einteilung des		p. Yard ² + 50 %. — W: 40 % od. 50 %, wie oben) 1 Frauen- und Kinderkleiderstoffe etc., nicht über 4 Unzen	1 cents + 50 %(0°)
neuen Tarifes nicht möglich.)	Pfund an Yards 2 haltend:	per Quadratyard ¹), mit Kette aus Baumwolle oder	
. Zoll	2-3 3-4 über 4 in cents per Yard 2:	Leinen: im Werte von nicht über 15 cents per Yard (K: 7 c.	
rob (K $4^{1/2}$ c.) 4 gebleicht (K $5^{1/2}$ c.) 5 bunt, gefärht, bedruckt (K 6^{3} /4 c.) 6	51/2 6 61/2	p. Yard ² + 40 %. — W: 40 % od. 50 %, wie oben im Werte von über 15 cents per Yard ² (K: 8 c. per	
Die gleichen Gewebe (über 300 Fäden):	72 0 /2 8 8	Yard * + 50 %. — W: 40 oder 50 %, wie oben) Wollene Kleidungsgegenstände, inbegriffen Shawls und	8 cents + 50 °/° 2)
roh, im Werte von über 14 cents per Yard ² (K 45 °/o, W 35 °/o) ⁶)	40 %	Wirkwaren aller Art, ganz oder teilweise fertig (K	p. Pfund - v. Wert
gebieicht, im Werte von über 16 cents per Yard (K 45 %).	40 %		40 cents + 55 %
W 35 $^{9}(_{9})^{5})$ bunt, gefürht, bedruckt, im Werte von über 20 cents per Yard 2 (K 45 $^{9}(_{9}$ W 35 $^{9}(_{9})^{5})$	40 %	Wollene Stickereien (K 60 c. p. Pfund + 60 %; W 50%) Seide und Seidenwaren:	50 cents + 55 ⁰ / ₀
Die angegebenen Zölle für Baumwollgewebe gelten,	in anti-	Seide, teilweise aus Cocons oder Abfällen fabriziert	
sofern im Tarif nichts anderes bestimmt ist, sowohl für glatte, wie auch für gemusterte, façonnierte und		und in der Verarbeitung nicht weiter vorgeschritten als kardierte oder gekämmte Seide (K 50 c., W 20 %)	40 cents
Phantasiestoffe, wenn deren Ketten- und Schuss- fäden durch Auffasern oder auf andere praktische		Seidenzwirn (Näh- und Stickseide), Organzine und	
Weise gezählt werden können.		Trame (K und W 30 %)	30 º/o
Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle, am Stück oder in anderer Form, fertig oder nicht, gesäumt		Gesponnene Seide in Strangen und Strähnen (skeins), auf Spulen oder Spindeln (caps), in Ketten oder	
oder ungesäumt (K 50 %, W 40 %): Zoll des be-		aufgebäumt (K 35 %, W 30 %):	
treffenden Gewebes, je nach Gewicht und Fadenzahl, jedoch im Minimum	45 º/o	nicht über D. 1. — per Pfund	20 cents + 15 %
3) Bei 61/2 cents Minimal-Wertgrenze.		über D. 1. — his D. 1. 50 per Pfund üher D. 1. 50 bis D. 2. — per Pfund üher D. 2. — his D. 2. — per Pfund	30 cents + 15 % 40 cents + 15 % 50 cents + 15 %
2) Bei einer Minimal-Wertgrenze von 71/2 cents für rohe und 10 cents für gebielebte Gewebe per Yard 2.		über D. 2. — bis D. 2. 50 per Pfund über D. 2. 50 per Pfund Die Zölle für diesc Tarifposition sollen jedoch	60 cents + 15 % 60 cents + 15 %
2) Minimal-Wertgrenze für rohe 8 cents, gebleichte 10 cents und gefärbte etc. 12 cents per Yard 2.		im Minimum 35 % vom Wert betragen.	
 In den beiden frühern Tarifen war die Minimal-Wertgreuze niedriger. Die Minimal-Wertgreuze für den Quadratyard war im Tarif von) Stoffe aber 4 Unzen per Yard werden verzollt wie Tuche (cloths).	
1890 4—5 cents und im Tarif von 1894 2—4 cents niedriger.		2) Für Stoffe im Werte von mehr als 70 cents per Pfund\(\frac{1}{2}\)betr\(\frac{1}{2}\)gt der Wertzuschlag 55 \(\frac{9}{6}\) statt 50 \(\frac{9}{16}\).	

²⁾ For Stoffe im Werte von mehr als 70 cents per Pfund\(beträgt der \)
Wertzuschlag 55 % statt 50 %.

abgekocht oder im Stück gefärbt	
Gewebe im Gewichte von höchstens 1/3 Unz	e per Quadrat-
yard	
Die Zölle für seidene und halbsei sollen in keinem Falle weniger als 50	
betragen.	, vom wort

am Stück oder einzeln, fertig oder nicht, gesäumt oder treffenden Art, im Minlungesäumt (K 60 %), W 50 %):

Gewebe, abgekocht, im Stück gefärht oder bedruckt . . .

Gewebe im Gewicht von weniger als 11/8 Unzen und mehr

als 1/3 Unzen per Quadratyard:

rob oder im Faden gefäuht

Doll. 2. 50

Dall 0 =0

1) Farbige Leisten fallen für die Verzollung ausser Betracht.

Seidene und halbseidene Taschen- und Umschlagtücher,

Artikel.

 7-11

Die gleichen Tücher mit Hohlsaum oder Imitation von solchem, «revered», mit eingezogenen Fäden, mit Hand- oder Maschinenstickerei, tambouriert, aus Spitzen oder mit Spitzenbesatz (K 60%, W 50%):	Wie Gewebe der b Art, mit 10% ad val. schlag, im Minimu
Bänder (bandings) (K. 50%, W. 45%) inkl. Hutband, ganz oder teilweise aus Seide, unbestickt	60°/₀ ▼. ₩. 50°/₀
Hand- und Maschinenstickereien, Spitzen, Kleidungsstücke aller Art, Wirkwaren: ganz oder dem Wert nach vorherrschend aus Seide (K 60 %, W 50 %)	60 º/o
Seidenbeuteltuch für die Müllerci, dauerhaft so mar- kiert, dass es für andere Zwecke unverwendbar ist	ç :
(K u. W frei)	frei
Alle nicht besonders benannten Waren, ganz oder dem Werte nach vorherrschend aus Seide; ferner gemusterte Jacquard-Gewebe am Stück, im Faden gefärbt, im Schuss (filling) zwei- oder mehrfarbig (K 50 %), W 45 %). Zur Ermittlung des Gewichts der Seidenwaren nach den Bestimmungen des neuen Tarifes werden die Waren so abgewogen, wie sie den Zollämtern vorliegen, ohne irgend welchen Abzug für Farhen oder andere Materialien, mit denen die Seide beschwert ist.	50 °/o
Bücher aller Art, Kupfer- und Stahlstiche, gebunden oder nicht, Photographien, Radierungen, Mappen, Karten, Musikalien und nicht genannte Drucksachen (Ku. W $25^{\rm o}/{\rm o})$	25 º/o
Strohgestechte 1) zur Hutsabrikation (K u. W frei):	
roh	15 º/o
gebleicht gefärbt	20 º/o
Andere Strohwaren 1) (K 30 %, W 25 %)	30 º/o
Band- oder Riemenleder und Sohlleder (K u. W 10%)	20 0/0
Kalbleder, gegerbt und zugerichtet (K u. W 20 %)	20 0/0
Schuhwaren aus Leder (K 25 %, W 20 %)	25 º/o
Lederwaren (ausg. Handschuhe) nicht besonders genannte	
(K u. W 35 %)	35 º/o
Musikinstrumente (K 45 %, W 25 %)	45 º/o
Oelgemälde und Aquarelle, Zeichnungen, Statuen (K 15%),	frei
W frei)	
Photographische Trockenplatten (K?, W 25%)	25 º/e
Asphalt (K v. W frei) per Tonne	Doll. 3. —
Elastische Gewebe:	
aus Baumwolle (K $40 {}^{0}/{}_{0}$, W $45 {}^{o}/{}_{0}$)	45 % 50 %

Zollfrei sind u. a.: Alizarinfarben; Anilinsalze; Tiere zum Züchten' Zöhlfel sind d. a.: Altzammarbel, Ammisanze, Tiere zum Zuchten-von reiner Abstammung, sofern sie in einem Register für Zuchtzwecke ein-getragen sind; roher Weinstein; Bücher, Stiche, Photographien etc. auf besondere Bewilligung, für die Regierung, den Kongress oder für wissen-schaftliche Austalten; Bücher in anderer als englischer Sprache; wissen-schaftliche Instrumence, nicht für den Handel bestimmt; Kleidungsstücke und persönliche Effekten von Einwanderern etc.

Nach einer besondern Bestimmung des neuen Tarifes unterliegen Waren, für die bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Staat eine Exportprämie oder sonstige Ausfuhrbegünstigung gewährt wird, einem dieser Prämie entsprechenden Zuschlag.

¹⁾ Aus ganzem, ungespaltenem Stroh.